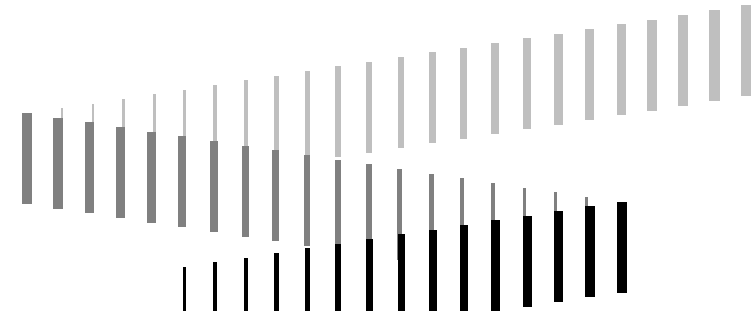


Arbeitsergebnisse der Clearingstelle zum Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Dr.-Ing. Natalie Mutlak

Mitglied der Clearingstelle



→ seit Gründung der Clearingstelle 2007 zahlreiche Anfragen und Arbeitsergebnisse zum Messwesen bei EEG-Anlagen (und KWK-Anlagen)

→ **seit Inkrafttreten des MsbG September 2016:**

- [Empfehlung 2016/26](#) - Anwendungsfragen des MsbG für EEG-Anlagen, Teil 1
Übergang, einwandfreier MBS
- [Empfehlung 2017/27](#) - Anwendungsfragen des MsbG für EEG-Anlagen, Teil 2
Rolloutpflicht bei noch nicht funktionierender Steuerung
- [Empfehlung 2018/33](#) - Anwendungsfragen des MsbG, Teil 3
Rechtsfolgen bei Verstößen gegen einwandfreien Messstellenbetrieb
- [Empfehlung 2020/7-IX](#) - Anwendungsfragen des MsbG, Teil 4
Erzeugungszähler nach MsbG
- [Empfehlung 2020/53-IX](#) - Anwendungsfragen des MsbG, Teil 5
Zusammenfassungsverordnung im MsbG
- [Empfehlung 2022/15-IX](#) - Kostentragung für Zählertausch gem. MsbG anlässlich Inbetriebnahme einer EEG-/KWKG-Anlage

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Durch das MsbG wurde ein „Paradigmenwechsel“ für die EEG-Messung eingeleitet:

- | **grundzuständig für Messstellenbetrieb vorher gem. EEG Anlagenbetreiber (AB); Ausübung z.B. durch Beauftragung des Netzbetreibers (NB), eines fachkundigen Dritten *oder* durch Selbstvornahme**
- | **seit 2. September 2016 gilt für Messstellenbetrieb gem. § 10a Satz 1 EEG für EEG- und KWKG-Anlagen das MsbG**
- | **Grundzuständigkeit für Messstellenbetrieb bei EEG-Anlagen ist auf grundzuständigen Messstellenbetreiber (gMSB, i.d.R. NB) übergegangen; gilt auch für Bestandszähler**

Anforderungen an Messstellenbetrieb nach MsbG (1)

| **AB können nach § 5 Abs. 1 MsbG auch Dritte mit Messstellenbetrieb beauftragen oder diesen selbst vornehmen (kundeneigene Zähler sind *im Grundsatz* möglich)**

| **Voraussetzung für Durchführung des Messstellenbetriebs:**

- gewährleisten eines einwandfreien Messstellenbetriebs i.S.d. § 5 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 MsbG
- Messdienstleistung kann nicht mehr getrennt vom übrigen Messstellenbetrieb durchgeführt werden

Anforderungen an Messstellenbetrieb nach MsbG (2)

- | **MSB muss mit NB gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3 MsbG einen Vertrag abschließen, der Messstellenbetreiberrahmenvertrag der BK6 ([BK6-17-042](#)) entspricht**
- | **sicherstellen gem. § 3 Abs. 2 MsbG, dass geeichte Messgeräte verwendet werden (§ 31 Abs. 2 Nr. 3 MessEG) und Einhalten der Eichfristen (§ 37 MessEG)**
- | **seit 1. Dezember 2019 ([BK6-18-032](#)) Plausibilisierung und Ersatzwertbildung (Messwertaufbereitung) für alle Zählertechnologien**
- | **form- und fristgerechte Datenübertragung nach § 52 Abs. 2 MsbG (insb. GPKE, WiM) bei allen Zählertechnologien gewährleisten (kann an Dritten ausgelagert werden)**
- | **Mess- und Steuereinrichtungen müssen technischen Mindestanforderungen des NB genügen, sofern diese sachlich gerechtfertigt und diskriminierungsfrei sind, § 8 Abs. 2 MsbG**

Ablehnungsrecht des gMSB nach MsbG

- | NB als gMSB kann Dritten oder AB *nicht* grundsätzlich als MSB ablehnen.
- | Hat NB konkrete begründete Zweifel an Gewährleistung eines einwandfreien Messstellenbetriebs, kann gMSB diesbezüglich eine nachvollziehbare Darlegung von Dritten oder AB verlangen.

Rechtsfolgen bei Verstoß gegen Anforderung an den Messstellenbetrieb nach dem MsbG

Insbesondere:

- | **Auswirkungen auf die Zahlungsansprüche nach EEG und KWKG?**
- | **Recht zur Verweigerung des (vorrangigen) Netzanschlusses bzw. zur Trennung der EEG- oder KWK-Anlage vom Netz?**

Rechtsfolgen nach dem MsbG

- | **MsbG sieht keine unmittelbaren Rechtsfolgen bei Pflichtverstößen des MSB vor**
- | **bei berechtigten Zweifeln an ordnungsgemäßigem Messstellenbetrieb: NB kann Vertragsabschluss nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 MsbG verweigern oder bereits geschlossene Messstellenverträge kündigen**

Rechtsfolgen nach dem EEG/KWKG (1)

| **bei Verstoß gegen form- und fristgerechte Datenübertragung gem. § 52 Abs. 1 und 2 MsbG (derzeit)**

- keine Vergütungssanktion nach EEG/KWKG
- Pflicht zum unverzüglichen Netzanschluss besteht fort, keine Befugnis zur Netztrennung (betrifft nicht Netzsicherheit)

Rechtsfolgen nach EEG/KWKG (2)

Verstoß gegen Mess- und Eichrecht → Vergütungsanspruch

- | **Einhaltung von Mess- und Eichrecht grundsätzlich keine Voraussetzung für Zahlungsansprüche nach dem EEG/KWKG**
- | **Verstöße gegen Mess- und Eichrecht können sich jedoch auf Fälligkeit und ggf. Höhe des Zahlungsanspruchs nach dem EEG/KWKG auswirken**

Rechtsfolgen nach EEG/KWKG (3)

Verstoß gegen Mess- und Eichrecht → Vergütungsanspruch

- | **wenn AB EEG-/KWKG-Zahlungsansprüche auf Grundlage von Messwerten aus nicht (mehr) geeichten Messgeräten geltend machen und Messwerte von NB bezweifelt werden, müssen AB plausible und nachvollziehbare Ersatzwertbildung vornehmen**
- | **alternatives Verfahren zur Messwertbildung keine Dauerlösung, da bußgeldbewährte Ordnungswidrigkeit gemäß § 60 i.V.m §§ 31, 37 MessEG**

Rechtsfolgen nach EEG/KWKG (4)

Verstoß gegen Mess- und Eichrecht → Netzanschluss

- | **SLP-Zähler grundsätzlich keine für die Sicherheit des Netzes notwendigen Einrichtungen i.S.v. § 49 EnWG**
- | **derzeit ebensowenig Messeinrichtungen mit RLM bzw. ZSG, wenn lediglich 15-minütliche Messwerte erfasst werden**
- | **Verweigerung des Netzanschlusses oder Netztrennung können hier nicht auf § 49 EnWG gestützt werden → auch bei nicht (mehr) geeichten oder fehlenden Messeinrichtungen ist die Pflicht zum unverzüglichen vorrangigem Netzanschluss nach § 8 EEG / § 3 KWKG grundsätzlich zu erfüllen**

Vorgehen bei streitigem Messkonzept

- | **streitiges Messkonzept kein Rechtsgrund für eine Netztrennung oder für die Verweigerung des Netzanschlusses (jdf. wenn Übergabezähler vorhanden)**
- | **anders ggf. in extremen Ausnahmefällen, wenn Sicherheit des Netzbetriebs nachweislich gefährdet**
- | **bis zur abschließenden Klärung der Vereinbarkeit des Messkonzeptes mit EEG/MsbG haben AB hinzunehmen, dass bei Abrechnung für eingespeiste bzw. ggf. vergütete Eigenverbrauchsstrommengen sichergestellt ist, dass das EEG-Konto so wenig wie möglich belastet wird (ggf. Sicherheitsabschlag zuungunsten der AB)**

Erzeugungszählerpflicht nach MsbG ?

Empfehlung
2020/7-IX

- | Das MsbG enthält *keine* eigenständigen Vorgaben zu der Frage, ob die erzeugte Strommenge zwingend messtechnisch zu erfassen ist.
→ Die Notwendigkeit des Vorhaltens von Erzeugungszählern ergibt sich allein aus den messtechnischen Vorgaben des EEG.
- | Das MsbG steht der Anwendung des § 24 Abs. 3 EEG (gemeinsame Messung und Abrechnung von Strom aus mehreren „gleichartigen“ Anlagen) grundsätzlich nicht entgegen. Die Anwendbarkeit dieser Regelung bestimmt sich ausschließlich nach dem EEG.

Ermittlung der MsbG-Leistungsschwellen für Erzeugungsanlagen

Empfehlung
2020/53-IX

- | Für EEG- und KWKG-Anlagen ist zur Ermittlung der Leistungsschwellen (7 kW gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 MsbG und 100 kW gem. § 55 Abs. 3 MsbG) die jeweils geltende EEG-Definition der „installierten Leitung“ heranzuziehen.
- | Eine Anlagenzusammenfassung findet nur bei Solaranlagen nach § 9 Abs. 3 Satz 1 EEG 2023 bzw. Vorgängerregelungen statt mit der Einschränkung, dass nur Solaranlagen eines/r Anschlussnutzers/in zusammengefasst werden, also wenn:
 - sich diese auf demselben Grundstück oder Gebäude befinden,
 - sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind und
 - sie einem Anschlussnutzer bzw. einer Anschlussnutzerin gemäß § 2 Nr. 3 MsbG zuzuordnen sind.

Kostentragung für Zählertausch gemäß MsbG

- | Tauscht der gMSB anlässl. der IBN einer EEG/KWKG-Anlage den vorhandenen Bezugszähler gegen eine mME (§ 2 Nr. 15 MsbG) aus, ohne zusätzlich ein SMGW zu setzen, hat er
 - keinen Anspruch auf Zahlung eines angemessenen Entgelts gemäß § 33 Abs. 1 MsbG (kein Anwendungsfall des § 33 MsbG)
 - nur Anspruch auf ein Entgelt max. in Höhe der POG gem. § 32 MsbG; nicht auf eine zusätzliche Gebühr (z.B. für Zählertausch/ - ausbau)
Aber: Bei zusätzlichen vertraglichen Regelungen Prüfung des Einzelfalls!
 - für 2R-mME kann gMSB trotz zwei Zählrichtungen nur *einmal* ein Entgelt max. in Höhe der POG verlangen (jdf. wenn AB und Strombezugskunde personenidentisch)

**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit.
Ihre Fragen
sind willkommen!**

Dr.-Ing. Natalie Mutlak
Mitglied der Clearingstelle

Clearingstelle EEG | KWKG

Charlottenstraße 65 | 10117 Berlin

Telefon 030 206 14 16-0

post@clearingstelle-eeg-kwkg.de

www.clearingstelle-eeg-kwkg.de

